OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400415/2/MS

Datum:
Linz, 19. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des F G W, S-straße, A, D, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 15. Oktober 2019, GZ: BauR-417-01-208-2019, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 15. Oktober 2019, GZ: BauR-417-01-208-2019 wurde über Herrn F G W (im Folgenden: Beschwerdeführer) infolge der Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 30 Stunden) verhängt sowie ein Kostenbeitrag von 15 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:
„Herr F G W hat am/um 01.08.2018 14:24 Uhr das Kfz mit dem Intern. Kennzeichen D, Kennzeichen x, im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels Stadt auf der A25, Fahrtrichtung Knoten Haid, bis zu km 14.580, gelenkt, ohne dass die für die Benützung vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde und am Kraftfahrzeug die für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene Vignette ordnungsgemäß angebracht war oder für das Kennzeichen eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert wurde. Diese Verwaltungsübertretung wurde von den automatischen Kontrolleinrichtungen des Mautsystems Österreich erkannt und im System unter der Deliktsnummer 770022018080112244691 registriert.“

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsübertretung sei ihm in objektiver und subjektiver Hinsicht zuzurechnen, er sei seiner ihm obliegenden Überprüfungspflicht (ob die Vignette richtig gelocht worden ist) nicht nachgekommen. Auf dem Kontrollbild sei die fehlerhafte Lochung klar erkennbar gewesen, wenn ein kurzer Blick auf die Vignette gemacht worden wäre, hätte die fehlerhafte Lochung erkannt werden können. Dieser Umstand sei in dem vom Beschwerdeführer zitierten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht gegeben gewesen.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe 31. Oktober 2019, eingelangt bei der belangten Behörde am 6. November 2019, rechtzeitig Beschwerde eingebracht und begründend ausgeführt, er habe sich vorzuwerfen, dass er der von der ASFINAG autorisierten Person vertraut und die Lochung nicht kontrolliert habe. Dass er die Maut ordnungsgemäß entrichtet habe, habe er nachgewiesen und werde dies auch nicht bestritten.

Abschließend beantragte der Beschwerdeführer das Verfahren gegen ihn einzustellen.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ:

Der Beschwerdeführer lenkte am 1. August 2018 den Pkw mit dem Kennzeichen (D) x im Gemeindegebiet von Wels auf der A 25 in Fahrtrichtung Haid bis zu km 14.580.

Die A 25 stellt ein mautpflichtiges Straßenstück dar.

Der Beschwerdeführer erwarb am 1. August 2018 eine Zehntagesvignette in der Vertriebsstelle „A D“ in Passau. Die Vignette wurde dort von der Mitarbeiterin der ASFINAG-Vertriebsstelle gelocht. Dabei wurde in der Monatsskala eine Lochung im Feld „8“ für August und in der Tagesskala im Feld „2“ vorgenommen.

Der Beschwerdeführer brachte die Vignette ohne weitere Kontrolle auf der Windschutzscheibe seines Fahrzeuges an.

Dass der Beschwerdeführer das ggst. Fahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt hat, ergibt sich aus der Anzeige der ASFINAG und wurde diese Tatsache vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt.

Dass der Beschwerdeführer am 1. August 2018 eine Zehntagesvignette gekauft hat und diese durch die Mitarbeiterin der ASFINAG-Vertriebsstelle gelocht wurde, ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers sowie aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Kaufbeleg.

Die Lochung auf „2“ für Tag und auf „8“ für Monat ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Beweisfoto. Die Lochung auf Feld „2“ findet sich in diesem zwar nicht mittig, sondern am rechten Rand zu Feld „1“ hin, jedoch ist die Lochung zweifelsfrei dem Feld „2“ zuzuordnen.

Dass es sich bei der A 25 um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus Punkt 2.1 der Mautordnung, Version 50.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VStG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Strafe verhängt worden war und keine der Parteien, trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses, eine Verhandlung beantragt hatten und darüber hinaus bereits aufgrund der Aktenlage der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei feststand.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 1 Abs. 1 BStMG 2002 ist für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen Maut zu entrichten.

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG 2002 unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG hat die Jahresvignette eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage. Die Korridorvignette berechtigt ab dem gemäß Abs. 6 festzulegenden Tag bis zum Ablauf des Tages der Verkehrsfreigabe beider Röhren des Pfändertunnels zur Benützung der Strecke der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn zwischen der Staatsgrenze bei Hörbranz und der Anschlussstelle Hohenems in einer Fahrtrichtung mit einem einspurigen Kraftfahrzeug oder mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, während 24 Stunden ab dem auf der Korridorvignette aufgedruckten Zeitpunkt. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung zusätzlich eine Korridorvignette vorsehen, die zur Benützung dieser Strecke in beiden Fahrtrichtungen während 24 Stunden ab dem auf der Korridorvignette aufgedruckten Zeitpunkt berechtigt, und die Geltungsdauer der Korridorvignette verkürzen, sofern die Korridorvignette zu einer dauerhaften und wesentlichen Erhöhung der Verkehrsbelastung in Ortsgebieten von Gemeinden des Rheintals führt.

Gemäß § 11 Abs. 5 BStMG sind die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignetten an Stelle der Anbringung in der Mautordnung zu treffen.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG haben Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

Die hier relevanten Punkte der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs in ihrer Fassung Nr 50 lauteten:

„1.5.3. Zehntagesvignette
Die Zehntagesvignette berechtigt ab dem ersten Gültigkeitstag zur Straßenbenützung an zehn aufeinander folgenden Kalendertagen. Der erste Gültigkeitstag kann innerhalb des Gültigkeitszeitraums gewählt werden (zu möglichen Einschränkungen bei der Digitalen Zehntagesvignette siehe insbesondere Punkt 3.2.1.1).

Bei Verwendung einer Klebe-Zehntagesvignette wird der erste Gültigkeitstag durch Lochmarkierung gemäß den Klebevignettenmustern (siehe Anhang 1) durch den Verkäufer in den Klebevignetten-Verkaufsstellen festgehalten.

2.2.1 Art und Ort der Anbringung der Klebevignette
An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist (unter Berücksichtigung des Punktes 2.2.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen.
Jede andere Art der Anbringung (zB durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Zehntages-Klebevignetten und Zweimonats-Klebevignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und –monats entwertet wurden.

Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.
Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben

der jeweils gültigen Klebevignette höchstens eine zweite Klebevignette am Kraftfahrzeug angebracht sein.
Das Ablösen und Umkleben einer bereits angebrachten gültigen Klebevignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Klebevignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Klebevignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und kann den Tatbestand der Mautprellerei verwirklichen.
Die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) wird der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10) verwirklicht."

Wie sich aus dem unstrittigen Sachverhalt ergibt, hat der Beschwerdeführer eine Vignette gekauft, um diese in seinem Fahrzeug anzubringen (was auch geschehen ist) und für seine Fahrt nach Slowenien die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten.

Der Beschwerdeführer hat demgemäß die Maut unbestrittenermaßen entrichtet, zumal die Vignette durch Lochen und Aufkleben auf die Windschutzscheibe auch entwertet wurde.

Es stellt sich im vorliegenden Fall also die Frage, ob der Beschwerdeführer die Maut ordnungsgemäß entrichtet hat, für den Fall der Verneinung dieser Frage, ob und in welcher Weise er für sein Handeln zur Rechenschaft zu ziehen ist.

Die Anordnungen hinsichtlich der „Ordnungsgemäßheit" ergeben sich aus den oa. Bestimmungen des § 11 BStMG, der wiederum auf die Mautordnung verweist, deren Kriterien einzuhalten sind, um eine ordnungsgemäße Entrichtung der Maut stattfinden zu lassen.

Wie nun aus Punkt 1.5.3. der oa. Mautordnung abzuleiten ist, ist von einer ordnungsgemäßen Anbringung einer Zehntagesvignette nur dann auszugehen, wenn diese durch (wiederum) ordnungsgemäße Lochung von Kalendertag und -monat entwertet und aufgeklebt wurde.
Nun steht vorliegend fest, dass die gegenständliche Vignette, obwohl am 1. August 2018 gekauft und an diesem Tag gelocht, dennoch im Tagesfeld „2" für den 2. August 2018 gelocht wurde, sodass mit Aufkleben der für 2. August 2018 gelochten Vignette und dem Befahren einer mautpflichtigen Strecke am 1. August 2018 der objektive Tatbestand erfüllt war, da die Mautordnung vom Lenker verlangt, nur mit einer ordnungsgemäß entwerteten und aufgeklebten Vignette (ordnungsgemäße Entrichtung) Mautstrecken zu befahren. Die zugrundeliegende Norm erlegt dem Lenker damit letztendlich eine

Überprüfungspflicht auf, der der Beschwerdeführer allseits unbestrittenermaßen nicht nachgekommen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsams-delikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Der Beschwerdeführer hat niemals bestritten, schuldhaft gehandelt zu haben.

Wie er aber glaubhaft dargestellt hat, hat er am 1. August 2018 die Vignette bei der letzten Autobahnraststelle vor der Grenze gekauft, um aus beruflichen Gründen nach Slowenien zu fahren. Die Vignette wurde dort von der Verkäuferin gelocht. Dass aufgrund des Veranlassens durch den Beschwerdeführer eine Lochung auf der Tagesleiste am 2. erfolgen sollte, ist auszuschließen, da der Beschwerdeführer am 1. August 2018 durch Österreich nach Slowenien weiterfuhr, was er im Übrigen auch belegen konnte. Warum die Lochung nicht am Feld „1“ der Tagesleiste für den Tag 1 erfolgte, sondern im Feld „2“ die Lochung angebracht wurde, lässt sich nicht mehr feststellen, wird jedoch wohl auf einem Versehen der Verkaufsangestellten beruhen.

Dem Beschwerdeführer ist demnach nicht vorzuwerfen, eine fehlerhafte Lochung selbst vorgenommen zu haben, sondern, dass er im Tatzeitpunt eine nicht ordnungsgemäß entwertete, und damit ungültige (noch nicht gültige) Vignette, im Fahrzeug angebracht hat und eine Mautstrecke befahren hat und es unterlassen hat, die von einer der ASFINAG zurechenbaren Person vorgenommene Lochung im Zuge des Aufklebens nicht einer Nachkontrolle unterzogen zu haben. Er hat damit allerdings die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet (§ 20 BStMG).

Mangels Überprüfung der Vignette, dem damit einhergehenden subjektiv vorwerfbaren Handeln und dem Umstand, dass im Verfahren keine

Entschuldigungsgründe hervorgekommen sind, war die Tat auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

Im Gegensatz zu dem der vom Beschwerdeführer zitierten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (LVwG-400051/8/FP/Gru) zugrundeliegenden Sachverhalt wäre gegenständlich die fehlerhafte Lochung nicht erst bei detailgenauer Betrachtung aufgefallen, sondern hätte hier bereits ein kurzer oberflächlicher Blick ausgereicht, damit die Lochung im Tagfeld „2“ aufgefallen wäre. Auch ist entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers im Verfahren vor der belangten Behörde keine Anleitung für die Lochung einer Zehntagesvignette erforderlich, da auf dieser klar erkennbar ist, dass an der Seite unter der färbigen Vignettenabbildung eine Skala mit 11 Feldern aufgedruckt ist, die die Monate darstellen und darüber sich auch eine entsprechende Beschriftung („Monat“ und „Month“) befindet und dass auf den drei übrigen eine Skala aufgedruckt ist, die in 31 Felder für die Tage unterteilt ist und auch hier durch entsprechende Beschriftung („Tag“ und „Day“) auf die Tagesfelder hingewiesen wird. Ein weiterer Unterschied zur zitierten Entscheidung liegt auch darin, dass die Felder Monats- und Tagesskala nicht direkt übereinander angebracht sind, sondern übersichtlich an den Seiten der Vignette, wie beschrieben.
Da die fehlerhafte Lochung, wie bereits angeführt, bereits bei kurzem Blick auf die Vignette hätte auffallen müssen, der Beschwerdeführer aber selbst einräumt, die Lochung der Vignette nicht kontrolliert zu haben und sie unkontrolliert auf die Windschutzscheibe geklebt hatte, ist dem Beschwerdeführer ein auffallendes sorgloses Verhalten zum Vorwurf zu machen.

In der vom Beschwerdeführer angeführten Entscheidung wurde der dortige Beschwerdeführer aufgrund der dortigen besonderen Umstände auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG ermahnt, eine Einstellung des Strafverfahrens erfolgte auch dort nicht.

Gegenständlich liegen aber derart besondere Umstände nicht vor, die es rechtfertigen würden den Beschwerdeführer zu ermahnen bzw. das Strafverfahren gegen ihn einzustellen.
Die Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG setzt voraus, dass alle dort normierten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Da jedoch beim Beschwerdeführer kein geringes Verschulden vorliegt, da das pönalisierte Verhalten nicht wesentlich hinter dem typisierten Unrechts- und Schuldgehalt, auch unter Berücksichtigung der fahrlässigen Begehung, zurückbleibt, kommt die Anwendung der zitierten Norm und somit die Einstellung des Strafverfahrens nicht in Betracht.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat unter Anwendung des § 20 VStG eine Geldstrafe von 150 Euro verhängt und somit die in § 20 Abs. 2 BStMG vorgesehene Mindeststrafe im gesetzlich möglichen Ausmaß zur Hälfte unterschritten.

Da sich aus der Aktenlage nichts Gegenteiliges ergibt, ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu Gute kommt. Gründe, die erschwerend zu werten wären, sind nicht hervorgekommen.
Neben der als mildernd zu wertenden Unbescholtenheit des Beschwerdeführers ist auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer trotz Vollendung des Deliktes keinen Schaden herbeigeführt hat, da er die Vignette erworben hat, und der Umstand, dass die Verwaltungsübertretung vor längerer Zeit (mehr als ein Jahr) gesetzt worden ist und sich der Beschwerdeführer seither wohl verhalten hat, als mildernd zu werten. Dadurch ist, wie die belangte Behörde generalisierend dargelegt hat, die Voraussetzung für die Anwendung des § 20 VStG gegeben und war daher die Möglichkeit gegeben, die Mindeststrafe bis zur Hälfte herabzusetzen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß